

Hinweise zu den Aufsichtsarbeiten und mündlichen Prüfungen in der zweiten juristischen Staatsprüfung (Stand 23.06.2021; Änderungen bleiben vorbehalten)

Im Hinblick auf die anstehenden Aufsichtsarbeiten und mündlichen Prüfungen in der zweiten juristischen Staatsprüfung wird auf Folgendes hingewiesen:

Zum Schutz der Gesundheit aller Beteiligten ordnet das Justizprüfungsamt bei der Durchführung seiner schriftlichen und mündlichen Prüfungen ab Juli 2021 und bis auf Weiteres das **Tragen einer medizinischen Maske (OP-Maske oder Schutzmasken des Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar ohne Ausatemventil) auf den Verkehrswegen bis zur Einnahme des Platzes** an. Das **Tragen der medizinischen Gesichtsmaske während der Prüfungsleistung** ist dagegen **nicht mehr erforderlich**.

Es gilt daher folgendes Hygienekonzept:

- 1) Die allgemeinen Regeln der Hygiene sind einzuhalten, insbesondere sollte mit den Händen nicht in das Gesicht gefasst, insbesondere nicht die Schleimhäute berührt, werden, Berührungen, Umarmungen und Händeschütteln sind zu unterlassen. Die Hust- und Nießetikette ist einzuhalten.
- 2) Alle am Prüfungsgeschehen Beteiligten (Kandidatinnen und Kandidaten, Aufsichtskräfte sowie Prüferinnen und Prüfer) müssen ab dem Betreten des Gebäudes, in dem die Prüfungen stattfinden, eine medizinische Maske tragen. Die Maskenpflicht entfällt am Sitzplatz.
- 3) Angesichts der Zusammenkunft einer Vielzahl von Personen wird die vorherige Durchführung eines Antigen-Tests empfohlen.
- 4) Es werden Desinfektionsspender bereitgestellt. Diese sind zu benutzen.
- 5) Die Tische innerhalb des Prüfungsraumes sind in einem Abstand von mindestens 1,5 m zueinander aufgestellt.
- 6) In den Prüfungsräumen wird entweder eine Lüftungs- oder Klimaanlage mit Außenluftansaugung oder eine mobile Luftreinigungsanlage verwendet. In allen Fällen wird zudem regelmäßig und verstärkt wie folgt gelüftet: vor Beginn der Prüfung sowie während der Prüfung mindestens einmal in der Stunde für wenigstens zehn Minuten. Es wird anheimgestellt, dies berücksichtigende Bekleidung mitzubringen.
- 7) Die Kontakt- und Arbeitsflächen (Tischplatten, Türklinken, Geländer in den Treppenhäusern, etc.) werden arbeitstäglich gründlich mit handelsüblichen (Haushalts-) Reinigern gereinigt. Von einer arbeitstäglichen Reinigung der Tischplatten der Tische wird abgesehen, wenn der Arbeitsplatz während des Prüfungszeitraumes ausschließlich von derselben Person genutzt wird.
- 8) Darüber hinaus gilt im Falle der Anmietung nicht justizeigener Räume ergänzend das jeweilige Hygienekonzept des Betreibers der angemieteten Räumlichkeiten.

- 9) Kandidatinnen und Kandidaten, die im zeitlichen Zusammenhang mit den Prüfungen Symptome einer Atemwegserkrankung (z.B. trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns) zeigen, die für sich selbst noch keine Prüfungsunfähigkeit begründen, oder bei denen anderweitige Anhaltspunkte für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bestehen sollten, insbesondere aufgrund eines Kontaktes zu einer nachgewiesenen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person, eines positiven Ergebnisses eines Antigen-Tests zur Eigenanwendung durch Laien (sog. Selbsttests) oder eines Antigen-Tests zur professionellen Anwendung (sog. Schnelltests) oder aufgrund einer Meldung der Corona-Warn-App, haben telefonisch Kontakt zu dem Hausarzt, dem ärztlichen Bereitschaftsdienst unter 116 117 oder dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt aufzunehmen und den dortigen Empfehlungen zu folgen. Sollte von dort die Durchführung eines Coronatests (PCR-Test) angeordnet bzw. empfohlen werden, so dürfen Kandidatinnen und Kandidaten bis zu dem Vorliegen eines negativen PCR-Testergebnisses nicht (weiter) an dem Prüfungsverfahren teilnehmen. Die Prüfungsabteilung II des Justizprüfungsamtes ist hierüber unverzüglich telefonisch (0611/32 14-2771, 0611/32 14-2974, 0611/32 14-2719) zu informieren, um die erforderlichen Nachweise in Erfahrung zu bringen. Außerhalb der allgemeinen Dienstzeiten ist die Prüfungsabteilung II vorab per E-Mail (zweite.jur.stp@hmdj.hessen.de) zu informieren und die telefonische Mitteilung am Morgen des nächsten Werktags nachzuholen.
- 10) In den Fällen der hiernach berechtigten Nichterbringung einer oder mehrerer schriftlicher Prüfungsleistungen gilt grundsätzlich der Prüfungsversuch als nicht unternommen und es erfolgt eine Ladung zum nächstmöglichen Termin. Unter Berücksichtigung der derzeitigen außergewöhnlichen Auslastung der amtsärztlichen Dienste und der Labore gilt ausnahmsweise folgendes: Sieht der kontaktierte Hausarzt, der ärztliche Bereitschaftsdienst oder das örtlich zuständige Gesundheitsamt mangels hinreichender Anhaltspunkte für den Verdacht einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 von einer molekularbiologischen Testung (PCR-Test) ab, oder kann der Verdacht einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mittels einer negativen molekularbiologischen Testung (PCR-Test) ausgeräumt werden, und sind bis zu der ärztlichen Entscheidung über das Absehen von einem Test bzw. dem Eintreffen des negativen Testergebnisses nicht mehr als zwei Aufsichtsarbeiten versäumt worden, so kann das Prüfungsverfahren nach Abgabe einer entsprechenden schriftlichen und unwiderruflichen Erklärung von Seiten der jeweiligen Kandidatin bzw. des jeweiligen Kandidaten fortgesetzt und können die höchstens zwei versäumten Prüfungsarbeiten in dem nächstmöglichen Termin nachgeholt werden. Sollten hierbei die letzte oder die letzten beiden Prüfungsarbeiten versäumt werden, ist die Erklärung binnen einer Woche ab der ersten versäumten Prüfungsleistung abzugeben.
Eine berechtigte Nichtteilnahme an der mündlichen Prüfung führt zu einer Ladung zum nächstmöglichen Termin. Die Dauer des juristischen Vorbereitungsdiensts kann sich hierdurch verlängern.
- 11) Die Kandidatinnen und Kandidaten werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die vorstehenden verbindlichen Maßgaben erforderlich sind, um in Zeiten der Pandemie die Ordnung des Prüfungsverfahrens aufrecht zu erhalten. Es liegt im Interesse aller

Beteiligten, dass diese Maßgaben von allen Seiten strikte Beachtung finden. Verstöße hiergegen können gemäß §§ 47 Abs. 2, 17 Abs. 1 JAG zur Folge haben, dass das Justizprüfungsamt den Ausschluss von der Prüfung erklärt; die Prüfung gilt dann als nicht bestanden.